

in Liechtenstein ein- und in Vorarlberg austretenden Waren. Die Einnahmen aus den Verzehrungssteuern, den Monopolen und Stämpelabgaben werden im Verhältnis der Bevölkerung beider Länder von Vorarlberg und Liechtenstein geteilt.

Für die Kosten der in Liechtenstein stationierten Finanzwache hat das Land einen Beitrag von 10 0/0 der Zolleinnahmen beizusteuern.

Die Feststellung der Reineinkünfte findet provisorisch am Schlusse jedes Quartals bei der Finanz-Bezirksdirektion in Feldkirch statt. Die liechtenst. Regierung ist berechtigt, in die Abrechnung Einsicht zu nehmen und Aufklärungen zu fordern. Die endgültige Abrechnung für das ganze Jahr erfolgt durch die oberste Rechnungsbehörde in Wien.

Die in Liechtenstein aufgestellten Ämter haben auch die liechtensteinischen Weg-,¹¹⁾ Brückenmaut- und Überfahrgelder¹²⁾ einzuhoben und an die Staatskasse abzuführen.

Liechtenstein ist verpflichtet, dasselbe Gewicht-, Mass- und Münzsystem einzuführen, das Österreich in Vorarlberg eingeführt hat.

Österreich hatte sich auch bereit erklärt, alle Vorteile, die ihm auf Grund von Handelsverträgen und durch Zollvereinigungen in der Folge eingeräumt werden, auf das Fürstentum Liechtenstein auszudehnen, wofür der Fürst sich zur Mitübernahme von Verpflichtungen, die aus solchen Verträgen erwachsen, verpflichtet.

Von wesentlicher Bedeutung war die Bestimmung, dass Österreich sich verpflichtete, bei Abschluss von Handels- und Zollverträgen mit der Schweiz oder mit den Kantonen Graubünden und St. Gallen nicht nur die besonderen Wünsche Liechtensteins zu berücksichtigen, sondern auch den Vertragsabschluss von der Zustimmung des Landesfürsten abhängig zu machen.

Die Bewohner der Vertragspartner waren berechtigt, ihre Waren abgabenfrei und ohne Gewerbeschein oder Konzession im anderen Staatsgebiet auf den Markt zu bringen, wenn sie hiezu im eigenen Lande berechtigt waren.

Liechtenstein wurden dieselben Begünstigungen im Verkehr mit der Schweiz eingeräumt, wie sie Vorarlberg besass.

Eine Erhöhung der eingeführten Verzehrungssteuer um mehr als $\frac{1}{5}$ sowie die Einführung neuer Steuern durfte nur im Einverständnis mit dem Landesfürsten erfolgen. Bei Nichtzustandekommen eines bei-